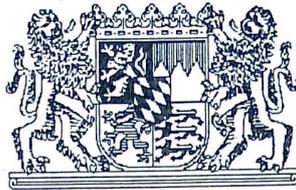


Aktenzeichen: 5 Ks 400 Js 70612/16

Eingang: 15.1.2018



S. 26

IM NAMEN DES VOLKES!

Welchen Volkas ??  
Im Namen der Juden!

Reihenfolge:

URTEIL

Erst die GKT behandeln!

der 5. Strafkammer (Schwurgericht) bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in der Strafsache gegen

S. 26

das einzige und maßgebliche Krankheitsymptom

Stolz Oleg Alexander,

geb. am 13.11.1947 in Würzburg, deutscher Staatsangehöriger, geschieden, Rentner, zuletzt wohnhaft: Theatergasse 11, 90402 Nürnberg, derzeit: Bezirkskrankenhaus Ansbach, Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach

wegen vers. Mordes

EKKK Brädl S. 19: "Der Beschuldigte sei erkennbar der Überzeugung gewesen, daß er es gewesen sei, der zu Unrecht angegriffen wurde"

auf Grund der Hauptverhandlung vom 06.11.2017, 07.11.2017, 14.11.2017 und vom 20.11.2017

an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Richter-Zeiningger Barkane  
als Vorsitzende

Richter am Landgericht Hähnel Vorname ?  
als Beisitzer

Richterin am Landgericht Eckert *Vorname?*  
als Beisitzerin

1. Kathrin Lengenfelder }? *Ortsnamen denken auf J. hin*  
2. Klaus-Peter Klein }?  
als Schöffen

Staatsanwalt als Gruppenleiter Seitz *Vorname?*  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Spengler  
als Pflichtverteidiger

Justizsekretärin Stirba  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1. Die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet. *weil diese Verbrecher natürlich die Gas kammer temperature nicht widerlegen können!*
2. Der Laptop Medion MD 98560 des Beschuldigten wird eingezogen. *Bleistift auch?*
3. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen. *und diese Verbrecher werden dem Schadensersatz bezahlen. Rechtsbeugung!*

*Textaffe war mein Kopf und nicht der Redner.*

Angewendete Vorschriften:

§§ 20, 63, 74 Abs. 1 StGB

§ 13 GG

§ Notwehr

## Gründe:

## Vorspann:

Am 01.09.2016 gegen 08.29 Uhr stellte der Beschuldigte unter dem Namen „Anne Marie“ in das Internetforum von „RT Deutsch“ mehrere Texte ein, in denen er Menschen jüdischen Glaubens das Menschsein absprach und zur Jagd auf sie aufforderte.

Nein, ich habe nur den Bachtitel des Juden Menachem über: „Wahrheit sagen, Teufel jagen!“ In dem deshalb gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verfahren wegen Volksverhetzung wurde ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erlassen. Als der Beschluss am 12.12.2016 in der Wohnung des Beschuldigten vollzogen wurde, war dieser davon überzeugt, dass es sich um einen von jüdischer Seite ausgehenden Angriff auf sein Leben handelte. Der Beschuldigte versuchte deshalb, den Zugriff durch Beamte der PI Spezialeinheiten Nordbayern mittels einer aus einer metallenen Vorhangstange selbst gefertigten Lanze abzuwehren. Zu diesem Zweck hieb der Beschuldigte mit der Lanze mindestens drei Mal wuchtig und gezielt in Richtung Brustbereich des Beamten mit der Kennnummer 59197, wobei einer der Hiebe den „Beamten“ auch traf. Hierbei nahm der Beschuldigte den Tod oder schwere Verletzungen des „Polizisten“ zumindest billigend in Kauf. Tatsächlich erlitt der Beamte, der mit entsprechender Schutzbekleidung ausgestattet war, nur Schmerzen. Diese waren im Laufe weniger Stunden abgeklungen.

Das war Notwehr bei einem gefährlichen Angriff auf mein Leben, um meine Kopfverletzungen zu bewirken. Bei dem Beschuldigten bestand zu den Tatzeitpunkten und besteht auch heute noch eine anhaltende wahnhafte Störung. Aufgrund dieser Krankheit war die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten bei Begehung der Taten beeinträchtigt. Er war deshalb nicht in der Lage, das Unrecht seiner Taten einzusehen und handelte deshalb jeweils ohne Schuld. Ohne eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind infolge seiner Krankheit mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Taten zum Nachteil Dritter zu erwarten.

Der Beschuldigte räumt die Taten ein, ist aber der Auffassung, rechtmäßig gehandelt zu haben. Im ersten Fall sei er verpflichtet seine Erkenntnisse über die Juden zu verbreiten, um die Menschheit vor den Juden zu schützen. Er werde dies auch weiterhin tun. Im zweiten Fall habe er gehandelt, um einen Angriff der Juden auf sein Leben abzuwenden.

Und dies nach drei vorausgesagten Morddrohungen!

Daß dieser Ausschlag auf mein Leben tatsächlich ein Ausschlag war, geht aus dem 2. Ausschlag später in der IVF hervor.

Jude?

Stiche, nicht Hiebe

↳ Rabbinen, Juden

## A)

## Feststellungen:

## I. Zur Person

## 1. Werdegang des Beschuldigten

Der am 13.11.1947 in Würzburg geborene Beschuldigte wuchs als einziges Kind bei seiner alleinerziehenden Mutter zunächst in Uffenheim auf. Als der Beschuldigte sechs Jahre alt war, nahm die Mutter eine Arbeitsstelle in Nürnberg an, weshalb der Beschuldigte ein Jahr lang in einem Kinderheim in Würzburg lebte. Mit dem Wechsel in die zweite Klasse zog der Beschuldigte zu seiner Mutter nach Nürnberg, welche bereits zu diesem Zeitpunkt die Wohnung in der Theatergasse 11 bewohnte. Nach der Grundschulzeit kam der Beschuldigte in das Jungeninternat nach Windsbach, welches er nach Erreichen der Mittleren Reife verließ. Nach einem zweijährigen Praktikum bei MAN wechselte der Beschuldigte auf das Ohm Polytechnikum in Nürnberg, Fachbereich Maschinenbau, das er mit dem Ingenieursgrad beendete. Nach dem sich hieran anschließenden Wehrdienst heiratete der Beschuldigte und zog zu seiner Ehefrau nach Köln.

Dort war er zunächst bei der Fa. Ford in der Entwicklungsabteilung tätig, nach kurzfristigen Einsätzen über eine Zeitarbeitsfirma erhielt der Beschuldigte eine Festanstellung bei der Firma Beyer. Während der dortigen neunjährigen Tätigkeit konnte sich der Beschuldigte in viele Bereiche einarbeiten und widmete sich mehr und mehr der Programmierung chemischer Simulationen. Während dieser Zeit erwarb der Beschuldigte auch den akademischen Grad des Diplom-Ingenieurs.

*Beyer*

Im Jahr 1984 entschied sich der Beschuldigte dazu, sich selbständig zu machen und kündigte die Stellung bei Beyer auf. In dem im Jahr 1985 gegründeten Ingenieurbüro befasste sich der Beschuldigte ausschließlich mit Themen, die für ihn von Interesse waren. So arbeitete er an der Entwicklung eines Fahrzeugmotors mit hohem Wirkungsgrad oder an einem „Ökolüfter“, welcher eine Raumbelüftung mit Wärmeluftrückgewinnung ermöglichen sollte. Bedeutsame wirtschaftliche Erfolge konnte der Beschuldigte mit seinen Entwicklungen jedoch nicht erzielen.

Als das Finanzamt den Beschuldigten wegen Steuerschulden pfändete, musste er den Betrieb des Ingenieurbüros aufgeben und er übergab im Jahr 2005 die Firma an einen Bekannten. Seither war der Beschuldigte nicht mehr berufstätig. *Wieder!*

Aus der Ehe ging im Jahr 1985 ein Sohn hervor. Die Ehe war über ihre gesamte 29jährige Dauer hinweg konfliktrichtig. Im Jahr 2005 schließlich verließ die Ehefrau den Beschuldigten, ein Jahr später kam es zur Scheidung.

Kurz nach der Trennung der Eheleute im Jahr 2005 erlitt die Mutter des Beschuldigten einen Schlaganfall. Der Beschuldigte fuhr nach Nürnberg, zog zu seiner Mutter in die Zwei-Zimmer-Wohnung und pflegte die halbseitig gelähmte Mutter dort bis zu ihrem Tod im April 2010. Hierbei nahm er keinerlei Unterstützung, etwa von einem Pflegedienst, in Anspruch. Nach seinem Weggang aus Köln kehrte der Beschuldigte kein einziges Mal dorthin zurück. Den gesamten Hausrat aus der Wohnung in Köln, welcher vom Sohn des Beschuldigten nach Nürnberg gebracht wurde, verwahrte der Beschuldigte in der ca. 60 qm großen vollständig eingerichteten Wohnung auf.

Auch nach dem Tod der Mutter blieb der Beschuldigte in der Wohnung in der Theatergasse, welche mehr und mehr verwarloste. Zuletzt verließ der Beschuldigte die Wohnung meist nur noch ein Mal pro Woche, um im naheliegenden Lebensmitteldiscounter einzukaufen. Nach diesen Einkäufen ging der Beschuldigte stets in ein Lokal, wo er ein bis zwei Bier trank. Sonntags trank er jeweils eine Flasche Spätburgunder. Ansonsten trank der Beschuldigte, außer zu den seltenen Gelegenheiten, bei denen er sich mit einem Bekannten auf ein oder zwei Bier in einem Lokal verabredete, keinen Alkohol. Auch sonst nahm der Beschuldigte keine berauschenden Mittel zu sich.

Seinen Sohn traf er letztmals im Jahr 2014.

Der Beschuldigte bezog zuletzt eine Rente in Höhe von 758,00 € im Monat. Die Miete für die Wohnung betrug 303,00 €.

## 2. Internetforen/Überzeugungsbildung beim Beschuldigten

Bereits in den letzten Jahren der Zeit in Köln war der Beschuldigte in diversen Internetforen über Haustechnik, wie beispielsweise in den Hausmeistertechnik-Dialogen, aktiv gewesen. In Nürnberg beschäftigte sich der Beschuldigte dann mit physikalischen und ma-

thematischen Problemen, so auch mit Gleichungen, welche Albert Einstein aufgestellt hatte. Da der Beschuldigte der Auffassung war, dass Albert Einstein von falschen Prämissen ausgegangen sei, stellte er diese Überzeugung in Physikforen zur Diskussion. In diesen Foren stieß der Beschuldigte auch auf politische Themen, mit welchen er sich fortan vermehrt beschäftigte. In diesem Zusammenhang kam der Beschuldigte mit Leugnern des Holocausts in Kontakt und begann, Computersimulationen und -berechnungen zur Temperatur der Gaskammern in Auschwitz durchzuführen. Hierbei kam der Beschuldigte zunächst zu dem Schluss, dass es mangels „ausreichender“ Temperaturen in den Gaskammern nicht zu der Ermordung der Juden gekommen sein konnte. Später korrigierte der Beschuldigte seine Überzeugung aufgrund von ihm durchgeführter Berechnungen dahingehend, dass in den Gaskammern eine Temperatur von 6.000 bis 9.000 Grad Celsius geherrscht habe. Hieraus zog der Beschuldigte den Schluss, dass Juden, welche nachweislich in diese heißen Gaskammern hineingegangen wären, keine Menschen, sondern hochtemperaturbeständige Wesen sein müssten. Auch seien die Gaskammern von Juden bedient worden, da Menschen in der nahen Umgebung der Kammern sofort „verdampft“ wären. Diese Überzeugungen stellte der Beschuldigte in diversen politischen Internetforen zur Diskussion. Sie bekamen für den Beschuldigten eine zentrale Bedeutung.

+ Experiment

*Für die Juden hat der Holocaust eine zentrale Bedeutung. Nicht für mich, da ich die Wahrheit bereits kenne.*

### 3. Vorstrafen/Ermittlungen

Der Beschuldigte ist wie folgt vorbestraft:

1.

26.05.2008 AG Nürnberg - 45 Ds 401 Js 44540/07 -

Rechtskräftig seit 11.09.2008

Tatbezeichnung: Volksverhetzung in Tatmehrheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Datum der (letzten) Tat: 10.07.2007

Angewendete Vorschriften: StGB § 130 Abs. 3, § 189, § 194, § 53

120 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

Dieser Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Angeklagte veröffentlichte mit dem PC seiner Mutter in der Wohnung Theatergasse 11 in Nürnberg am 04.02.2007 gegen 18:19 Uhr für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern wahrnehmbar in der

News Group de.soc.politik.misc unter dem Nutzernamen Martin.Muller1@gmx.de in einem Diskussionsforum unter dem Motto: „§ 130 Abs. 3 StGB: Die Schande für eine Demokratie“ u.a. den folgenden Beitrag: „Da hast du Recht, den Opfern des Holocaust ist damit nicht gedient es soll denen auch gar nicht damit gedient werden. Die Opfer des Holocaust sind nämlich das Deutsche Volk, welches dieser bewussten Lügen und Greuelpropaganda schon seit über 60 Jahren ausgesetzt war: ...“

Dem Angeklagten war bewusst, dass er hierdurch den Holocaust als Lüge und Greuelpropaganda bezeichnete um somit die Massenvernichtung der Juden im Dritten Reich in Abrede stellte.

2.

Am 10.07.2007 um 22:40 Uhr schickte der Angeklagte vom PC seiner Mutter in Nürnberg, Theatergasse 11 aus, eine E-Mail unter Absenderangabe Paul Grün an Willy Wicklehner, einem Angehörigen der Israelitischen Kultusgemeinde, mit u.a. folgendem Inhalt:

„Meine eigenen Untersuchungen haben eindeutig ergeben: All das ist komplett erlogen! Niemals wurde jemand vergast! Niemals“ ... Nirgendwo gab es aber die behauptete „industrielle“ Massenvernichtung der Juden.“

Dem Angeklagten war bewusst, dass er hierdurch das Andenken an die im Dritten Reich ermordeten Juden verunglimpfte.

*Die Juden verunglimpfen noch heute unsere Ahnen und  
offenkundig handelt es sich bei den G. um Judenverächter!*

Der Vorsitzende der israelitischen Kultusgemeinde Arno Hamburger, dem diese E-Mail von Willy Wicklehner weitergeleitet wurde, hat am 07. Juli 2007 form- und fristgerecht Strafantrag gestellt. Die kinderlosen Geschwister des Arno Hamburger sind unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu Tode gekommen.

*Aber nicht vergast sondern normal gestorben,  
A.H. war Mitglied der Racheorganisation NAKAM,*

2. Welche durch Trinkwasserversiftung Millionen Deutsche töten wollte

25.01.2012 AG Nürnberg - 45 Ds 406 Js 50592/10 -

Rechtskräftig seit 18.09.2012 NICHT rechtskräftig, da Revision „ohne Beschluss“

Tatbezeichnung: Volksverhetzung

*in der Schwebe blieb!*

Datum der (letzten) Tat: 11.06.2010

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, § 130 Abs. 3, § 56

1 Jahr Freiheitsstrafe

Bewährungszeit 3 Jahre

Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten) *war rechtswidrig, da Richter meiner Mutter!*

Strafe erlassen mit Wirkung vom 02.10.2015 *und mit dem Geburtsdatum meines Sohnes versehen statt meinem! Das Geburtsdatum meines Sohnes mußte extra herausgesucht werden!*

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zur Last:

*⇒ Drohung durch das Gericht!*

„1.

Am 09.04.2010 gegen 09.00 Uhr begaben sich POMin Kovacevic und POM Leymann zusammen mit der Ärztin vom Gesundheitsamt Dr. Munkert, dem Dipl. Sozialpädagogen Wiedemann und Herrn Herrmann vom Sozialdienst der Stadt Nürnberg zur Wohnung Theatergasse 11 in Nürnberg, wo der Angeklagte mit seiner Mutter Frau Rolande Flory, wohnte.

Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.10.2009 betreffend die Mutter des Angeklagten Rolande Flory, geb. 20.01.1921, der im Tenor wie folgt lautet:

„I.

Die zwangsweise Vorführung des Betroffenen zur Untersuchung durch das Gesundheitsamt Nürnberg, Frau Dr. Munkert, in den Räumen des Gesundheitsamtes Nürnberg, wird angeordnet.

II.

Mit der Vorführung wird die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg beauftragt.

III.

Die Betreuungsstelle kann sich der Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane bedienen. Soweit es zum Zwecke der Vorführung erforderlich ist, kann auch Gewalt angewendet werden.

IV.

Der gewaltsame Zugang zur Wohnung Theatergasse 11, 90402 Nürnberg, wird zu diesem Zweck gestattet.“

sollte vollzogen werden.

*Verbrechen!  
u.a. Verstoß gegen Art. 13 GG*

Nachdem auf mehrmaliges Klingeln und Klopfen nicht geöffnet wurde, wurde das Türschloss durch einen herbeigerufenen Mitarbeiter der Feuerwehr, dem Zeugen Fleder, aufgefräst.

Daraufhin betraten zunächst die zwei uniformierten Polizeibeamten die Wohnung, in der sich Frau Flory und der Angeklagte schlafend befanden.

POM Leymann erklärte dem Angeklagten, der sofort aggressiv und laut reagierte, dass es um die Untersuchung seiner Mutter ginge und dass ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vorläge. Der Polizeibeamte forderte den Angeklagten auf, sich etwas überzuziehen und die Wohnung zu verlassen, da er einen ungestörten Ablauf der Untersuchung gewährleisten wollte. Der Angeklagte schob den Polizeibeamten Leymann zur Seite und schrie, dass die Polizisten sofort die Wohnung verlassen sollten und dass sie seine Mutter umbringen würden.

Da sich der Angeklagte weigerte, die Wohnung zu verlassen und zu befürchten war, er werde die Untersuchung der Mutter verhindern oder stören, packten die Polizeibeamten nach Androhung des unmittelbaren Zwanges durch POM Leymann, den Angeklagten und zogen und schoben ihn aus der Wohnung. Dieser wehrte sich, indem er seine Füße gegen den Türrahmens stemmte.

Im Hausflur versuchte der dort wartende Mitarbeiter des Sozialdienstes der Stadt Nürnberg Hermann dem Angeklagten den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.10.2009 zu zeigen und zu erörtern. Die Ärztin Dr. Munkert betrat mit dem Sozialpädagogen Wiedemann nun die Wohnung und nahm eine erste Untersuchung der Mutter des Angeklagten vor.

Als der Angeklagte sich nunmehr beruhigte, lösten die Polizeibeamten ihren Haltegriff. Kurz nachdem die Beamten den Angeklagten losgelassen hatten, schlug der Angeklagte jedoch völlig unvermittelt POMin Kovacevic, die vor ihm stand, gezielt mit der rechten Faust auf die linke Gesichtshälfte. Der Schlag wurde mit voller Wucht ausgeführt. Durch den Schlag flog die Brille der Geschädigten zu Boden. Die Geschädigte fiel gegen die Wand und sackte zu Boden.

POM Leymann, welcher zu diesem Zeitpunkt hinter dem Angeklagten stand, legte daraufhin seinen Arm um den Hals des Angeklagten und brachte diesen anschließend zu Boden. Hierbei schlug POM Leymann mit seinem linken Ellenbogen auf den Boden auf und verspürte dadurch Schmerzen. Der Angeklagte schlug beim Fallen mit dem Kopf auf einen Werkzeugkoffer der Feuerwehr, wodurch er eine Verletzung erlitt und im Bereich der rechten Augenbraue blutete.

Wie von dem Angeklagten zumindest hervorgesehen und billigend in Kauf genommen, *den Einbringungslinsen billigend in Kauf genommen, verstarb meine Mutter durch die Arbeit*, erlitt die Geschädigte POMin Kovacevic eine Kieferprellung links, ein ausgeprägtes Hämatom sowie eine HWS-Distorsion. Die Geschädigte war eine Woche arbeitsunfähig, wobei sie nur Flüssignahrung mit einem Strohhalm zu sich nehmen konnte und unter starken Schmerzen litt. Strafantrag wurde von der Geschädigten und ihrem Dienstvorgesetzten form- und fristgerecht gestellt.

*Kein Wort vom Treppenschurz!*

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Nach einer ärztlichen Begutachtung des Angeklagten wurde die vorläufige Unterbringung des Angeklagten durch die Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt – gem. Unterbringungsgesetz angeordnet. Der Angeklagte wurde gegen 11.45 Uhr ins Bezirksklinikum Ansbach verbracht, wo er am 20.04.2010 entlassen wurde.

Die Mutter des Angeklagten, Frau Flory, wurde zur ärztlichen Untersuchung vorgeführt. Sie verstarb <sup>ermordet</sup> am 17.04.2010 im Klinikum Nürnberg-Süd, *wie billigend in Kauf genommen werde!*

Der Angeklagte hatte in seiner Wohnung mehrere Messer verteilt. Diese steckten griffbereit unter anderem zwischen Büromaterial in der Nähe seines Schlafplatzes.

*erlogen*  
Wegen der „Messer“-Geschichte wollte mich die MÖRDERIN Munkert für ewig in der Psychiatrie sehen, Messer als Vorwand, damit ich nicht mehr mit meiner Mutter sprechen kann, wobei der Treppenschurz herausgekommen wäre. Als meine Entlassung drohte, töte sie m. Mutter

Die Fähigkeit des Angeklagten das Unrecht seiner Tat einzusehen, war weder eingeschränkt noch aufgehoben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass seine Fähigkeit entsprechend dieser Einsicht zu handeln, im gesamten Tatzeitraum infolge einer beim Angeklagten vorliegenden akuten Belastungsreaktion erheblich gemindert war. Aufgehoben war die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten dagegen nicht.

2.

Der Angeklagte stellte am 11.06.2010 von seiner Wohnung, Theatergasse 11, 90402 Nürnberg, unter dem Namen „Martinus“ in das frei zugängliche Internetforum „mysnip.de“ einen längeren Text ein, in welchem der Holocaust geleugnet und die Massenvernichtung am jüdischen Volk durch das NS-Regime als betrügerische wissenschaftliche Aussage dargestellt wurde.

Auszugsweise lautete der Text wie folgt:

„Ich berufe mich ausdrücklich auf Artikel 19 der Menschenrechte!

...

Man höre, lese und staune: Die Holocaustlüge fliegt auf. Von Auschwitz wurde behauptet, dass 4 Millionen Juden (meist) mit Zyklon B in Gaskammern vergast wurden. Das ganze Deutsche Volk wurde dafür in Schuldhaft genommen. Tausende Schulklassen wurden durch Dachau und Auschwitz jährlich geführt.

Reparationszahlungen an die Überlebenden wurden in vielstelligen Milliardenbeträgen gezahlt und wenn man die restliche Ausraubung Deutschland hinzurechnet, kommt man wohl auf Billionen. Zigtausende wurden in Kerker geworfen, weil sie den heiligen St. Holocaust „geleugnet“ haben. Zigtausende wurden gesellschaftlich geächtet und verloren ihre Existenz. Dies war alles Judenwerk, um es einmal ganz klar zu sagen.

...

Dies aufgrund betrügerischer wissenschaftlicher Aussagen. Und nun erfahren wird, dass es in Auschwitz nur 74.000 „Opfer“ gab, welche nicht einmal als Opfer angesehen werden können, weil sie normal gestorben sind. Was bleibt nun vom Holocaust noch übrig? Es ist wohl kein einziges jüdisches Opfer, welches aufgrund seines stattlich angeordneten Massenmordes umgekommen ist!

...

Der Holocaust an den Juden hat nicht stattgefunden. Er ist vollständig erlogen. Sämtliche sogenannten „Holocaustleugner“ sind zu rehabilitieren und zu entschädigen. Das ganze Deutsche Volk ist zu entschädigen.

Dem Angeklagten war bewusst, dass die Veröffentlichung geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören.

Seine Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln war bei dieser Tatbegehung weder ausgeschlossen noch erheblich vermindert.“

Im Anschluss an den Vorfall vom 09.04.2010 wurde der Beschuldigte im Bezirksklinikum Ansbach gemäß Unterbringungsgesetz untergebracht. Weil dort weder fremdaggressive noch selbstgefährdende Tendenzen festgestellt wurden, wurde der Beschuldigte nach elf Tagen mit einer Verdachtsdiagnose auf eine akzentuierte Persönlichkeit mit wahnhaften und schizoiden Anteilen nach Hause entlassen. Auch der zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat vom 09.04.2010 herangezogene Sachverständige Dr. Knoll kam im Verfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg bzw. Landgericht Nürnberg-Fürth (45 Ds/11 Ns 406 Js 50592/10) zu dem Ergebnis, dass bei dem Beschuldigte eine akzentuierte Persönlichkeit mit paranoiden bzw. schizoiden Anteilen vorliege, welche keinen Einfluss auf die Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt gehabt habe. Nicht ausschließen konnte er jedoch, dass der Beschuldigte aufgrund der akuten Belastungssituation in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war.

Wegen der Tat vom 11.06.2010 wurde am 11.02.2011 in der Wohnung des Beschuldigten in der Theatergasse in Nürnberg eine Durchsuchung nach Computern und Computierzubehör einschließlich Speichermedien jeglicher Art durch Beamte des KFD 1, K 14 der Kriminalpolizei Nürnberg durchgeführt. Aufgrund des Vorfalls vom 09.04.2010 wurde im Vorfeld die PI Spezialeinheiten Nordbayern beigezogen, welche die Durchsuchung der Wohnung ermöglichen und sicherstellen sollte. Als die Beamten des Spezialeinsatzkommandos die Wohnung betraten, trat ihnen der Beschuldigte mit einem feststehenden Messer entgegen. Nachdem der Beschuldigte die Polizeibeamten als solche erkannt hatte, verstaute er das Messer bereitwillig in die dazugehörige, in unmittelbarer Nähe zu seinem Computerarbeitsplatz zwischen zwei Schubladenboxen aus Pappe deponierte Messerscheide. Auch in der Küche, dort neben der Türe zum Flur in einem Regal oberhalb eines Mikrowellenherdes, hatte der Angeklagte zwei weitere Messer griffbereit verstaute.

Und in der Küchenabfalle!  
Brotmesser, geisteskrank, paranoid!

## II. Zur Sache

### 1. Die Tat vom 01.09.2016

Am 01.09.2016 gegen 08:29 Uhr stellte der Beschuldigte unter dem Namen „Anne Marie“ in das Internetforum von „RT Deutsch“ mehrere Texte unter dem Artikel „Verurteilter Holocaust-Leugner veranstaltet Zweite-Weltkriegs-Tour durch Lettland und Polen“ ein, in welchen er dem jüdischen Volk das „Menschsein“ absprach und zur Jagd auf sie aufforderte. Hierzu verwendete er einen Laptop der Marke Medion, MD 98560.

Auszugsweise lauteten die Texte wie folgt:

„Juden sind Nichtmenschen. Weil Menschen nicht in zigtausend Grad warme Gaskammern hineingehen KÖNNEN, aber Juden nachweislich hineingegangen sind. Nur Teufel können dies und daher sind Juden mit Teufeln gleichzusetzen. ✓

... *Logisch völlig korrekt und die Temperaturhöhe ist bewiesen!*

Er (Anmerkung: der Zentralrat der Juden) wird schweigen. Weil Kakerlaken und Teufel nichts zu sagen haben. Ihr Wort ist bedeutungslos unter Menschen. Die Menschen werden die Teufel nur jagen, wenn sie das Maul aufmachen!

...

Weil Juden keine Menschen sind und daher auch nicht angeklagt und bestraft werden können. ✓

...

Das Deutsche Volk und die Menschheit wird die Juden einfach jagen wie Kakerlaken, ohne Staatsanwalt und ohne Gericht. ✓

...

Juden sind keine Menschen und Kakerlaken, Ratten, Läuse und Teufel kann man auch nicht verachten! Man macht sie nur unschädlich. ✓

...

Wahrheit sagen, Teufel jagen! *Merkmal*

*unerschütterlich, das Jude - noch GUT keine Menschen sind*

Dem Beschuldigten war hierbei bewusst, dass der Text von einer unbestimmten Vielzahl von Nutzern eingesehen werden konnte und er durch den Inhalt des Textes der jüdischen Mitbevölkerung das Menschsein absprach sowie zur Gewalt gegen diese aufforderte.

*unbedeutend, dennoch falsch, wie der „Prophezeiung“  
zu entnehmen ist: Futur*

## 2. Die Tat vom 12.12.2016

Am 12.02.2016 gegen 6 Uhr sollte in der Wohnung des Beschuldigten im Anwesen Theatergasse 11 in Nürnberg ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg wegen des vorstehend geschilderten Vorwurfs der Volksverhetzung vollzogen werden. Zur Unterstützung der Durchsuchungsmaßnahmen wurden aufgrund der mit dem Beschuldigten in den Jahren 2010 und 2011 gemachten Erfahrungen Polizeikräfte des SEK hinzugezogen. Durch die Beamten wurde die Wohnungstür des Beschuldigten gewaltsam geöffnet, wobei die Polizisten nach dem Öffnen der Wohnungstüre mehrfach hintereinander mit lauter Stimme „Polizei“ riefen. Von den insgesamt sechs eingesetzten Beamten gingen vier den ca. <sup>7 m</sup> neun Meter langen Gang zu dem Zimmer hinten rechts, aus welchem Licht in den dunklen Flur drang. Hierbei trug der erste Beamte einen Schutzschild, er und der zweite Beamte waren mit einem sogenannten Langstock ausgestattet, um etwaige Messerangriffe des Beschuldigten abwehren zu können, der dritte Beamte hatte zur Sicherung des Einsatzes eine Schusswaffe in der Hand. Die Beamten trugen hierbei jeweils einen Helm, ein Kettenhemd und darüber eine Schutzweste. Der Beamte mit der Kennnummer 59197 trug darüber hinaus noch eine taktische Überziehweste. Darunter trugen die Beamten Zivilkleidung, welche jeweils an den Oberarmen mit deutlich sichtbaren polizeilichen Hoheitszeichen versehen war. *erlöser!*  
*ohne sichtbare Embleme!*  
*nur 1 er hatte Langstock.*  
*aber nicht nur von der Seite sichtbar waren,*

Die Beamten riefen hierbei nochmals, zuletzt kurz vor der Wohnzimmertüre, mit lauter Stimme „Polizei“. Der Beschuldigte, der sich zu diesem Zeitpunkt, wie bereits die ganze Nacht zuvor, in dem Zimmer an seinem Computer mit physikalischen Simulationen beschäftigt hatte, war durch Lichtreflexe, welche durch die in die Wohnzimmertür eingearbeitete Glasscheibe vom Zimmer aus sichtbar waren, darauf aufmerksam geworden, dass Personen in der Wohnung eingedrungen waren. Er nahm eine eigens zu Verteidigungszwecken aus einer schräg abgesägten Metallvorhangstange angefertigte Lanze mit einer Länge von 183 cm und einem Durchmesser von 2,3 cm, begab sich zur Zimmertür und begann in dem Moment, in dem der erste Beamte mit der Kennnummer 59142 die nach innen zu öffnende Türe aufgemacht hatte, auf den hinter diesem stehenden Polizisten, den Beamten mit der Kennnummer 59197, einzustechen. Hierbei hielt der Beschuldigte die Lanze in beiden Händen und hieb gezielt und wuchtig mindestens drei Mal in Richtung Brustbereich des Beamten. Hierbei nahm der Beschuldigte, der zwar die Beamten und ihre Ausstattung erkannte, der aber dennoch einen verdeckten Angriff von jüdischer Seite annahm, zumindest billigend in Kauf, den Beamten schwer oder gar tödlich zu verletzen. *Nix gehört!*  
*NEIN*  
*Juden*

steht im Verdichtungsprotokoll Nix davon! 586

Der Beamte wurde von einem so kraftvollen Stich mittig am Brustbein getroffen, dass er den Stich trotz der angelegten Schutzkleidung als deutlichen Schlag gegen die Brust wahrnahm und Schmerzen erlitt. Hierbei war es nur der Schutzkleidung des Beamten zu verdanken, dass durch den Stich keine schwerwiegenden oder gar tödlichen Verletzungen verursacht wurden. *gar keine Verletzung!*

*gute gar nicht!*

Nachdem die Beamten mit den Kennnummern 59142 und 59197 kurz zurückgewichen waren, gingen sie dazu über, den noch immer mit der Lanze in ihre Richtung stechenden Beschuldigten mit den Langstöcken zu schlagen <sup>NEIN</sup> und mittels des Schutzschildes zurück in das Wohnzimmer bis auf das dort stehende Bett des Beschuldigten zu drängen. Hierbei ließ der Beschuldigte die Lanze fallen. Auf dem Bett konnte der Beschuldigte schließlich endgültig überwältigt und gefesselt werden. Hierbei zog sich der Beschuldigte eine ca. 2 cm lange Riss-Quetsch-Wunde an der linken Stirn sowie Einblutungen und Hautdefekte an der Brustkorbrückseite beidseits, an beiden Armen und beiden Beinen zu.

*Falsch erlogen*

*gerade Kopfstoß mit ~~Waffe~~ Langstock, welcher tödlich gewesen wäre, setzte mich außer Gefahr =*

3. Nach der Tat vom 12.12.2016

*Tötungsabsicht!*

Nachdem der Beschuldigte gefesselt war und die Wunde an der Stirn durch den anwesenden Arzt der PI Spezialeinheiten versorgt worden war, wurde ihm seitens der zwischenzeitlich hinzugekommenen Beamten des für die Durchsuchung zuständigen Kommissariats sowohl die vorläufige Festnahme erklärt als auch der Durchsuchungsbeschluss eröffnet. Hierauf fragte der Beschuldigte in die Runde der anwesenden Beamten hinein, ob Juden anwesend seien. Die Festnahme und die anschließende Verbringung ins Polizeipräsidium ließ der Beschuldigte widerstandslos über sich ergehen.

*keine Antwort*

Bei der anschließenden Durchsuchung der Wohnung fanden die Beamten ein Messer, welches zwischen den Holzrahmen und das Polster der vom Beschuldigten als Bett benutzten Klappcouch gesteckt war. Weiter fanden die Beamten neben der Wohnungseingangstür in einer Schlaufentasche einen Schraubenzieher und im Bad eine angespitzte Holzstange.

*10,5cm!*

*Banane-Messesser*

*abgelassenes Besenstiel*

*paranoid!*

*erlogen*

Nach der vorläufigen Festnahme wurde gegen den Beschuldigten mit Haftbefehl des Amtsgerichts Nürnberg vom 13.12.2016 die Untersuchungshaft angeordnet und in der JVA Nürnberg vollzogen. Erst mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 06.07.2017 wurde ein Unterbringungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Aufgrund dieses

*U-Haftverlängerung ohne Anhörung!*

*ohne Anhörung*

*am 13.6.2017 hätte ich entlassen werden müssen*

*Sädhlich falsch!*

Unterbringungsbeschlusses befindet sich der Beschuldigte seit dem 07.07.2017 im Bezirkskrankenhaus Ansbach.

#### 4. Folgen der Tat für den „Geschädigten“ : KEINE

Der Beamte mit der Kennnummer 59197 erlitt durch den Stich mit der Lanze gegen seine Brust Schmerzen, jedoch keine sichtbaren Verletzungen. Die Schmerzen klangen im Laufe des Vormittags des Tattages ab.

### III. Schuldfähigkeit/Unterbringung

Der Beschuldigte stand zu den Tatzeitpunkten nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel.

Der Beschuldigte litt aber und leidet auch heute noch an einer anhaltenden wahnhaften Störung (ICD 10: F 22.0). Seine Einsichtsfähigkeit war aufgrund dessen zum Zeitpunkt der Taten erheblich eingeschränkt. Der Beschuldigte war deshalb nicht in der Lage, das Unrecht seiner Taten einzusehen.

*Ich leide aber nicht!*  
 NOTWEHR IST RECHT und UNRECHT ist die Verweigerung des Notwehrrechts

Wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner andauernden psychischen Erkrankung und den Umständen der Tat vom 12.12.2016 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Begehung vergleichbarer rechtswidriger Taten durch den Beschuldigten infolge seines Zustandes zu rechnen. Der Beschuldigte, der sich bislang zu keinem Zeitpunkt von seinen Taten distanziert hat, ist deshalb für die Allgemeinheit gefährlich.

NOTWEHR!!!

B)

Beweiswürdigung:

*nur für Juden wegen der GKT!!!  
 Aber nicht für die  
 Allgemeinheit der Menschen!*

#### I. Hinsichtlich der Feststellungen zur Person

Die Feststellungen zur Person des Beschuldigten, insbesondere zu seinem Lebenslauf, seinem Alkoholkonsum, seinen Aktivitäten in Internetforen, seinen Überzeugungen im Hinblick auf den Holocaust sowie seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Sachverständigen Dr. Michael Wörthmüller, Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie im Klinikum am Europakanal, der in der Hauptverhandlung über das

Ergebnis der bei dem Beschuldigten durchgeführten Anamnese berichtete. Der Beschuldigte bestätigte die Ausführungen des Sachverständigen ausdrücklich als richtig und ergänzte und wiederholte umfänglich die Ausführungen zu seinen Überzeugungen den Holocaust betreffend. Auch die Feststellung zu dem letzten Kontakt des Beschuldigten zu seinem Sohn vor der Tat beruht auf der dementsprechenden Einlassung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Beschuldigten beruhen auf dem Bundeszentralregisterauszug über den Beschuldigten vom 05.09.2017, auf dem Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 26.05.2008, dem Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 25.01.2012 sowie dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 23.05.2012 nebst Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17.09.2012. Beschluß gab es keinen  
 NEIN, Revision in Karlsruhe OHNE Beschluß! „ohne Beschluß“

Die Feststellungen zum Aufenthalt des Beschuldigten im Bezirksklinikum Ansbach und zur dortigen Diagnosestellung beruhen auf den Angaben des Sachverständigen Dr. Wörthmüller, der den Behandlungsbericht des Klinikums vom 16.11.2010 eingesehen hat. Die Feststellungen zum Ergebnis der Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Knoll beruhen ebenfalls auf dem dahingehenden Bericht des Sachverständigen Dr. Wörthmüller über die Auswertung früherer Verfahrensakten.

Die Feststellungen zu der Durchsuchung beim Beschuldigten am 11.02.2011 beruhen auf den dahingehenden Angaben des Zeugen KHK Holzmann, der auch bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten im Jahr 2011 zugegen war.

## II. Die Einlassungen des Beschuldigten zu den Tatvorwürfen

„Ja, liegt wie gesprochen!  
 direkt Munkert!  
 Er erfand die „Messergeschichte“

### 1. In der Hauptverhandlung

#### a. Zur Tat vom 01.09.2016

Der unter Punkt 1. der Antragsschrift geschilderte Sachverhalt sei richtig. Er habe die Texte in das Forum „RT Deutsch“ eingestellt und gewusst, dass die Texte an viele Personen gehen würden. Bis vor einem Jahr hätten in etwa 400.000 Personen die Texte gelesen. Er habe derartige Texte nicht nur über das Forum „RT Deutsch“, sondern auch über „Metapedia“ (ca. 100.000 Leser) und andere Foren in das Internet eingestellt. Diese Beiträge hätte er verfasst, weil die Deutschen seit 70 Jahren zu Unrecht mit dem Vorwurf des Holocaust konfrontiert würden und damit sowohl finanziell als auch seelisch „gemor-

det“ würden. Bei der von ihm aufgedeckten Faktenlage bliebe ihm nichts anderes übrig, als die Wahrheit zu veröffentlichen. Dies sei eine „automatische“ Konsequenz und habe mit Wollen nichts zu tun. Er sehe sich hierbei nicht als „Volksverhetzer“, sondern als „Volksaufklärer“. Es sei seine Pflicht, auch in Zukunft derart aufklärerisch in den Foren tätig zu sein. Er werde dies auf jeden Fall auch weiterhin tun, andernfalls sei zu besorgen, dass die Juden ihr Ziel, die Weltherrschaft zu übernehmen, erreichen könnten. Hierzu hätten die Juden einen umfassenden Völkermord geplant. Seriöse Prognosen gingen von einem drastischen Bevölkerungsrückgang bereits bis zum Jahr 2025 aus. Anders als früher, als er den Holocaust noch geleugnet habe, verwende er nun den Holocaust gegen die Juden. Hierbei seien seine Äußerungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Es brauche mutige Juristen, um seine Gaskammertheorie zu überprüfen. *Wissenschaft ist frei, aber nicht Meinung sein!*

b. Zur Tat vom 12.12.2016

Der Beschuldigte räumte die Tat ein und gab zu, mindestens drei Mal auf den zweiten Beamten mit der Lanze eingestoßen zu haben. Hierbei habe er einmal zugestoßen, ein zweites Mal stärker und bei dem dritten Mal mit voller Wucht. Er habe hierbei sein Leben retten wollen und in Notwehr gehandelt. Er habe dabei gezielt die leicht zu treffende Brust des Angreifers attackiert. Das Notwehrrecht hätte dabei auch die Tötung einer Person umfasst. *Das Gemäß war ein feiges Gemäß, kein deutsches*  
*insbesondere bei mehreren Angreifern notwendig*

Der Beschuldigte erläuterte hierzu, dass er seit 2013 wegen seiner Äußerungen im Internet zur Gaskammertemperatur einen Angriff von Judenseite erwartet habe. Er habe wegen seiner Äußerungen bereits zwei Morddrohungen erhalten, eine per Telefon, eine andere über E-Mail. Hierbei sei er Anfang 2013 von einer Person aus dem „Rabbiloch“, so nenne er ein Internetforum von jüdischen Nationalisten, telefonisch bedroht worden, die E-Mail sei ihm zu einem nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt von der „Europäischen Aktion“ zugeleitet worden. Auch von gerichtlicher Seite sei er schon bedroht worden. Diese Drohung habe sich auf seinen Sohn bezogen. Für den Fall, dass er, der Beschuldigte, weiter seinen „Mund aufmache“, habe die Justiz angekündigt, sich seinen Sohn „vorzuknöpfen“. Dies schließe er, der Beschuldigte, aus der Tatsache, dass in dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss aus dem Jahr 2012 nicht sein, sondern das Geburtsdatum des Sohnes aufgeführt worden sei. *ist behauptet in Meils*

Er habe deshalb bereits nach der ersten Morddrohung im Jahr 2013 zu Verteidigungszwecken eine Lanze gefertigt, indem er eine metallene Vorhangstange an einem Ende

schräg angesägt und die Spitze mit dem Schraubstock plattgedrückt habe. Diese Lanze sei immer griffbereit neben dem Computer gestanden. Bei der Überlegung, wer ihn angreifen könnte, sei er stets zu dem Schluss gekommen, dass nur die Juden allen Grund hätten, ihn zu töten. Er habe mit der Gaskammertemperaturtheorie aufgedeckt, dass es sich bei den Juden nicht um Menschen handele. Es sei nachvollziehbar, dass die Juden um jeden Preis verhindern wollten, dass diese Erkenntnis an die breite Öffentlichkeit gelange. Von der deutschen Justiz hingegen hätte er – trotz der vorangegangenen Drohung - nichts zu befürchten gehabt. Diese sei schlau genug, die Gaskammertemperaturtheorie zu verstehen und hätte kein Interesse daran gehabt, gewaltsam bei ihm einzudringen.

Die Nacht vom 11. auf den 12.12.2016 habe er am Computer verbracht. Er habe die ganze Nacht nicht geschlafen. Er sei gerade dabei gewesen, in einer Simulation ein Atom mit einem Photon zu beschließen, als er Lichtreflexe in der Glasscheibe der Wohnzimmertüre wahrgenommen habe. Er habe zunächst <sup>2x</sup> aus dem Fenster geschaut und dann gemerkt, dass sich Personen in seiner Wohnung befunden hätten. Polizeirufe habe er aber nicht gehört. Er habe dann die Person, welche mit dem Langstock auf ihn gezielt habe, mit der der Lanze attackiert. Auf die Bekleidung der Personen habe er nicht geachtet. Auch sei eine solche Bekleidung, selbst wenn die Aufschrift „Polizei“ enthalten sei, aus seiner Sicht nicht aussagekräftig. Es sei jederzeit möglich, dass Juden oder der israelische Geheimdienst sich als Polizisten verkleiden würden. Er glaube auch heute nicht, dass der Zugriff von deutscher Seite aus erfolgt sei. Auch wenn die Polizisten rein optisch als solche zu erkennen gewesen seien, sage dies nichts über die tatsächlich handelnden Personen aus. Er wisse auch heute nicht, wer tatsächlich in der Wohnung gewesen sei.

Zu den im Rahmen der Durchsuchung vom 12.12.2016 aufgefundenen Gegenständen gab der Beschuldigte an, dass er den Schraubenzieher an dieser Stelle gelagert hätte, um den gelegentlich defekten Badewannenlift zu reparieren, der <sup>abgebrochene</sup> zugespitzte Besenstil hätte zum „Angeln“ von Wäschestücken gedient, welche ab und zu auf ein Taubennetz fallen würden.

## 2. Im Ermittlungsverfahren

Auch im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung zum Vorwurf der Volksverhetzung am 12.12.2016, über welche der Vernehmungsbeamte KHK Holzmann in der Hauptverhand-

lung berichtete, räumte der Beschuldigte ein, unter der Kennung „Anne Marie“ die betreffenden Inhalte verfasst und veröffentlicht zu haben. Den Vorwurf der Volksverhetzung habe der Beschuldigte aber zurückgewiesen, da sich die Sache nicht gegen Menschen gerichtet habe. Juden seien keine Menschen. Auf den Hinweis des Vernehmungsbeamten KHK Holzmann hin, dass er zum Vorwurf des Angriffs auf die Polizeibeamten noch von der Mordkommission vernommen werde, habe der Beschuldigte angegeben, dass er davon ausgegangen sei, dass Juden in die Wohnung eingedrungen seien. Auf den Vorhalt hin, dass es sich bei den eindringenden Personen doch um bewaffnete und besonders schwer ausgerüstete Personen gehandelt habe, habe der Beschuldigte entgegnet, dass so auch Gangster aussehen würden.

*Sogar in Israel wurden israelische Polizisten von Palästinensern getötet, welche sich als Polizisten verkleidet hatten!*

Über die später am Tattag durchgeführte Beschuldigtenvernehmung zum Vorwurf des körperlichen Angriffs gegen einen Polizeibeamten berichtete in der Hauptverhandlung der Vernehmungsbeamte EKHK Bradl. Hier habe sich der Beschuldigte erstaunt gezeigt, als er, EKHK Bradl, sich als Vertreter der Mordkommission vorgestellt habe. Der Beschuldigte sei erkennbar der Überzeugung gewesen, dass er es gewesen sei, der zu Unrecht angegriffen wurde. *Richtig!*

Auch im Rahmen dieser Vernehmung habe der Beschuldigte den körperlichen Angriff an sich eingeräumt. Er habe angegeben, dass ihm bewusst gewesen sei, dass man jemanden mit einer derart angespitzten Metallstange schwer verletzen oder gar töten könne, dies habe er bei seiner Handlung in Kauf genommen. Er habe sich selbst einem Angriff ausgesetzt gesehen und in Verteidigungsabsicht gehandelt. Die von den Beamten getragene Uniform und die Ausrüstungsgegenstände könnten ohne weiteres in Internet bestellt werden und ließen keinen Schluss darauf zu, dass deren Träger tatsächlich Angehörige der Polizei seien. Hätte er eine Schusswaffe gehabt, so der Beschuldigte in der Vernehmung, hätte er ohne zu Zögern geschossen. Im Übrigen deckte sich der vom Vernehmungsbeamten geschilderte Inhalt der Beschuldigtenvernehmung mit den Angaben des Beschuldigten in der Hauptverhandlung. ✓

*Palästinenser  
Angriff auf  
israelische  
mit Polizei  
auswärtig*

### 3. Gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen

Die Angaben des Beschuldigten zum Tatvorwurf des körperlichen Angriffs auf die Beamten des SEK gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen Dr. Michael Wörthmüller im Rahmen der Exploration schilderte der Sachverständige in der Hauptverhandlung. Der Beschuldigte habe sich wie in der Hauptverhandlung auch geäußert. Er sei auch

zum Zeitpunkt der Exploration von einem Angriff von jüdischer Seite aus ausgegangen. Er sei sich dabei „ziemlich sicher“ gewesen, dass es sich um einen Angriff von Agenten des Mossad gehandelt habe.

*Ich wurde auch telefonisch mit dem Mossad bedroht, und in der „deutschen“ Polizei gibt es massenhaft auch Juden. Wer als Jude*

### III. Betreffend die Feststellungen zur Sache

#### 1. Zu der Tat vom 01.09.2016

*zu einem zum Spekulieren ist, wird  
Polizist und kann dann vom Deutschen Volk bezahlt  
die Deutschen nach Herzenslust drängseln -  
Goldmann, Silbermann, Holzmann, Leymann ...*

##### a) Objektive Tatseite

Die Feststellungen zu der Tat vom 01.09.2016 beruhen auf den dahingehenden Angaben des Beschuldigten, der den Tatvorwurf vollumfänglich eingestanden hat. In Ergänzung hierzu hat der Zeuge KOK Tiedemann in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass es sich bei dem Forum „RT (Russia Today) Deutsch“ um ein umfangreiches Forum handele, welches weltweit von einem unüberschaubaren Personenkreis benutzt würde. Jeder könne die Inhalte lesen, nur für Postings müsse man sich registrieren. Über die Auswertung des beim Beschuldigten sichergestellten Laptops Medion MD 98560 berichtete in der Hauptverhandlung der Zeuge KOK Suljewic. Hierbei habe die Auswertung des Browserverlaufs ergeben, dass der Beschuldigte am 01.09.2016 mehrmals das Internetportal „deutsch rt.com“ besucht habe.

##### b) Subjektive Tatseite

Die Feststellungen zum subjektiven Tatbestand beruhen auf den Angaben des Beschuldigten. Dem Beschuldigten war hierbei bewusst, dass die verfahrensgegenständlichen Texte dazu geeignet waren, eine allgemeine Beunruhigung jedenfalls innerhalb der Bevölkerungsgruppe der Juden und damit eine Störung des öffentlichen Friedens hervorzurufen. Dies belegen eindrucksvoll die Befürchtungen, die der Beschuldigte im Hinblick auf drohende Racheakte von jüdischer Seite wegen der von ihm verbreiteten „Gaskammertemperaturtheorie“ hatte.

Soweit der Beschuldigte den Vorwurf der Volksverhetzung zurückwies, weil sich die Texte gegen Juden und damit, seiner Auffassung zufolge, nicht gegen Menschen richten würden, beruht diese irrije Vorstellung bezüglich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandsmerkmals auf der psychischen Erkrankung des Beschuldigten (siehe noch im folgenden) und führt nicht dazu, dass das Vorliegen des subjektiven Tatbestands im Sinne eines „natürlichen Vorsatzes“ verneint werden müsste (vgl. BGHSt 3, 287 – 289).

*Schamane-Meinung!*

*nicht irris, wie GHT beweist!*

*auf Experiment wird Berechnung!*

## 2. Zu der Tat vom 12.12.2016

### a) Tatörtlichkeit

Die Kammer hat hinsichtlich der Tatwohnung mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten die Skizze Bl. 106, welche den Bauplan der Wohnung zeigt, sowie die Lichtbilder Bl. 129 bis 130 und 132 bis 134, welche den Türbereich des Wohnzimmers der Tatwohnung zeigen, in Augenschein genommen. Der Zeuge KHK Carl hat dem Gericht und sämtlichen Verfahrensbeteiligten die Tatörtlichkeit anhand der Skizze in der Hauptverhandlung erläutert. Aus der Skizze ergibt sich, dass es sich bei der Tatwohnung um eine Zwei-Zimmer-Wohnung handelt. Nach Betreten des Wohnungsflurs durch die Wohnungseingangstür befinden sich zur Linken das Bad, die Küche und ein kleineres Schlafzimmer. Am Ende des ca. neun Meter langen Wohnungsflurs befindet sich zur Rechten als das letzte zur Wohnung gehörende Zimmer das Wohnzimmer. Auf den Lichtbildern Bl. 129 bis 130 und 132 bis 134 ist der Glaseinsatz der Wohnzimmertüre deutlich zu erkennen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Skizze und der Lichtbilder wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf diese Bezug genommen.

### b) Objektive Tatseite

Über die Absicht, beim Beschuldigten einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg zu vollziehen und die maßgeblichen Erwägungen für die Hinzuziehung von Kräften der PI Spezialeinheiten berichtete in der Hauptverhandlung glaubhaft und nachvollziehbar der Zeuge KHK Holzmann.

*Jude, bunt, Messer, paranoid, Grund:  
Er muß die Verbrechen des Amtsgerichts decken!*

Die Feststellungen zur objektiven Tatseite beruhen auf den Angaben des Beschuldigten sowie auf den Angaben der den Einsatz durchführenden Polizeikräfte der PI Spezialeinheiten Nordbayern mit den Kennnummern 59142, 59197, 59150 und 59115.

*Er mich mit dem Langstock fest getötet hätte*

Hierbei beschrieben die Beamten zunächst übereinstimmend und glaubhaft das Betreten der Wohnung, die abgegebenen Polizeirufe durch den ersten (Nr. 59142) und den vierten (Nr. 59115) Beamten sowie die von ihnen getragene (Schutz)-Kleidung und mitgeführte Ausstattung.

Eine Feststellung dazu, dass der Beschuldigte die „Polizei“-Rufe gehört hat, konnte nicht getroffen werden. <sup>✓</sup>Soweit der Beschuldigte angegeben hat, nur durch die Lichtreflexe durch die Tür auf den Einsatz aufmerksam geworden zu sein, haben sich in der Hauptverhandlung keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben, die die Kammer vom Gegen-

teil hätten überzeugen können. Der Beschuldigte war nach eigenen Angaben bis kurz vor dem Zugriff in eine Computersimulation vertieft gewesen. Er hatte darüber hinaus die ganze Nacht nicht geschlafen und hatte, kurz vor dem Öffnen der Wohnzimmertür, seine Aufmerksamkeit einer Lichtreflexion bzw. dem Blick durch das Fenster auf die Straße zugewandt. Es erscheint der Kammer plausibel, dass unter diesen Umständen die Wahrnehmungsfähigkeit des Beschuldigten eingeschränkt war und er die Rufe der Beamten auf dem Weg von der Wohnungstür zur Wohnzimmertür, welcher nach den nachvollziehbaren Angaben des Beamten mit der Kennnummer 59150 in nur wenigen („drei bis fünf“) Sekunden zurückgelegt war, nicht gehört bzw. als solche erkannt hat. ✓

ärztliche Geräuberprüfung in JVA bestätigt „Nicht hören“

Die Feststellung, dass der Beschuldigte die Beamten und ihre Ausstattung erkannte, ergibt sich bereits aus der Offensichtlichkeit dieser Tatsache. Die Beamten waren, wie bereits festgestellt, jeweils mit Helm und Schutzweste ausgestattet und trugen jeweils unerschütterlich polizeiliche Hoheitszeichen auf dem Ärmel. Auch aus der Zusammenschau der Angaben unsichtbar des Beschuldigten ergibt sich für die Kammer deutlich, dass er die Ausstattung der Beamten erkannte. So gab er in der Hauptverhandlung an, dass die Art der Bekleidung nicht aussagekräftig sei, da es jederzeit möglich sei, sich als Polizisten zu verkleiden. Im Ermittlungsverfahren sagte der Beschuldigte, dass Uniform und Ausrüstungsgegenstände jederzeit im Internet hätten erworben werden können. Dass der Beschuldigte dennoch von einem verdeckten Angriff von jüdischer Seite ausging, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den Angaben des Beschuldigten, der in der Hauptverhandlung zweifellos seine tatsächlichen Überzeugungen beschrieben hat. ✓

NEIN

NEIN

Eben!

Die Feststellungen zum Angriff selbst beruhen auf den glaubhaften und übereinstimmenden Angaben der unmittelbaren Tatzeugen, welche im Einklang zu den Angaben NEIN des Beschuldigten stehen. So schilderten die Beamten mit den Kennnummern 59142 und 59197 (erste und zweite Position), dass der Beschuldigte an der Wohnzimmertür gestanden, die Lanze mit beiden Händen gehalten und von oben nach unten mehrfach NEIN und gezielt auf den Brustbereich des Beamten mit der Kennnummer 59197 eingestochen habe. Letzter gab an, einmal von der Lanze an der Brust getroffen worden zu sein. Der Hieb sei sehr fest gewesen und habe Schmerzen verursacht, welche im Laufe des Vormittags abgeklungen seien. Anhaltspunkte, an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen zu zweifeln, haben sich zu keinem Zeitpunkt ergeben. NEIN

Doch, meine Handverletzung spricht gegen „von oben nach unten“! ~~Der~~ 59197 hielt den Langstock in Todesabsicht hoch und dasselbe will er mir unterstellen bzw. seine Langstockhaltung ebenfalls als Verteidigungshaltung darstellen. Er liegt genauso gezielt wie er mit dem Langstock gezielt mir den Kopf zertrümmern wollte!

Die Beamten mit den Kennnummern 59150 und 59115 (Position 3 und 4) schilderten in der Hauptverhandlung nachvollziehbar und glaubhaft, dass sie von ihren jeweiligen Positionen weiter hinten im Wohnungsflur das Geschehen nicht haben wahrnehmen können.

Die Feststellungen zur Herstellung der verwendeten Lanzen beruhen auf den Angaben des Beschuldigten. Über die Maße der Lanze berichtete in der Hauptverhandlung der mit der Spurensachbehandlung betraute Zeuge KHK Carl anhand der hierzu in Augenschein genommenen Lichtbilder 17 – 22 (Bl. 114 bis 117 d. A.).

Zur Gefährlichkeit des Angriffes mit der selbst gefertigten Lanze nahm in der Hauptverhandlung der rechtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. Betz Stellung. Der Sachverständige führte in der Hauptverhandlung anhand von Lichtbildern (Anlage 4 zu Protokoll vom 14.11.2017) und der in Augenschein genommenen Tatwaffe aus, dass diese aus rechtsmedizinischer Sicht zweifellos geeignet sei, bei Treffern im Brust- oder Bauchbereich lebensgefährliche bzw. tödliche Verletzungsfolgen herbeizuführen. Eine Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle mit penetrierenden Verletzungen dort verlaufender großer Blutgefäße bzw. dort lokalisierter Organe (Lunge, Herz, Leber, Milz oder Darm) mit tödlichen Folgen sei ohne weiteres denkbar. Dem stehe die fühlbar geringe Masse der Lanze nicht entgegen, da für das Verletzungspotential der Lanze auch deren Stabilität und Auftreffgeschwindigkeit maßgeblich seien. Ohne die Schutzkleidung des Geschädigten wäre der Eintritt der als möglich dargestellten Verletzungsfolgen zu befürchten gewesen.

alunyascher Depp,  $\frac{m_1 + m_2}{m_1} \sim \eta$

Über die Überwältigung des Beschuldigten berichteten in der Hauptverhandlung die Beamten mit den Kennnummern 59142 und 59197. Die Verletzungen, die der Beschuldigte bei der Festnahme erlitt, stehen fest aufgrund der Angaben der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. Huberth, die den Beschuldigten noch am Tattag körperlich untersucht und die Verletzungen hierbei festgestellt hat. Hierbei hätten die festgestellten Verletzungen nach dem äußeren Aspekt frisch gewirkt und ließen sich damit dem angegebenen Vorfallszeitpunkt am 12.12.2016 gegen 6 Uhr ohne weiteres zuordnen. Die Verletzungen seien Folge stumpfer bzw. tangential-schürfender Gewalteinwirkung, die Riss-Quetsch-Wunde am Kopf könne ohne weiteres dem Treffer mit einer Distanzstange zugeordnet werden, das Verletzungsbild im Übrigen der körperlichen Überwältigung des Beschuldigten, wobei dessen außer Acht gelassener Treffer.

Ublidre Mißbandung!

→ Mordvorsatz von 59197: Er war gescheit und auch sein Kollege. Sie hätten spielend leicht die Lanze zur Seite drücken können.

wo ist Indikator zur Gefährlichkeit des Langstocks bei einem Kopfstoß!?

Depp!

Verherenlosung!

c) Subjektive Tatseite

(1)

wollte mich töten!  
wollte mich töten und deshalb nur 1 Stoß, gezielt auf Kopf!

Dass der Beschuldigte bei den Angriffen billigend in Kauf nahm, den Beamten mit der Kennnummer 59197 mit der Lanze schwer oder gar tödlich zu verletzen, ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben des Beschuldigten, der dies sowohl in der Hauptverhandlung als auch im Ermittlungsverfahren unumwunden eingeräumt hat. Dies ist glaubhaft und, die Sichtweise des Beschuldigten zugrunde gelegt, auch plausibel, da der Beschuldigte einen Angriff auf sein Leben fürchtete und diesen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten abwehren wollte. Auch die Tathandlung lässt aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung zur Herbeiführung lebensgefährlicher oder tödlicher Verletzungen keinen Zweifel daran aufkommen, dass der Beschuldigte bei seinem Tun eine Tötung des Beamten mit der Kennnummer 59197 zumindest billigend in Kauf nahm.

aus Waffe ergibt sich auch, dass ich nicht bereit bin, abzublenden eines J. Kupffers geschw. Lehrer  
→ keine Angst, nicht paranoid!

(2)

§ 32 § 34, 35(2) 1 StGB § 113(3) 1 u. 2 (4)

Nur Darlegung, nicht Wahrung

(Irrtum nach § 3 Morddrohung)

Soweit der Beschuldigte irrig eine Notwehrsituation angenommen hat, stellt dies vorliegend keinen beachtlichen Erlaubnistatbestandsirrtum dar (BGH, Urteil vom 09. Juli 1957 - 5 StR 199/57 -, BGHSt 10, 355-358). Der Irrtum des Beschuldigten, nämlich die Vorstellung, dass das Eindringen in seine Wohnung auf Veranlassung „der Juden“ erfolgte, mit dem Zweck, den Entwickler und Verbreiter der „Gaskammertemperaturtheorie“ auszuschalten, ist wahnhaft bedingt (siehe unten) und beruht damit auf der geistigen Erkrankung des Beschuldigten, die letztlich auch zu seiner Schuldunfähigkeit führt.

§ 13 GG, Durchsuchungsbefehl, Langstock, Wirt, besonders erg. der Morddrohungen  
Durchsuchungsbefehl / DIOTEN!

4. Zum Geschehen nach der Tat

+ Anschluss in JVA!

Über die Frage des Beschuldigten an die Polizeibeamten, ob Juden anwesend seien, berichteten in der Hauptverhandlung übereinstimmend die Zeugen KHK Holzmann und KHM Winkler. Über die bei der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände berichtete in der Hauptverhandlung der Zeuge KHK Weiß anhand der hierzu in Augenschein genommenen Lichtbilder 11 bis 17 (Bl. 97 bis 100 d. A.) welche die Gegenstände abbilden.

Der Vergiftungsversuch in der JVA beweist, daß auch 59197 mich töten wollte! Niemand hat nämlich freundlich mit dem Durchsuchungsbefehl geredelt!

5. Zu den Verletzungsfolgen

↳ gab es keine!

Über die Tatsache und Dauer der aufgrund des den Lanzenstoßes verspürten Schmerzen berichtete in der Hauptverhandlung der Geschädigte, der Beamte mit der Kennnummer 59197. Seine Ausdrucksweise „Stoß wahrzunehmen“ deutet nicht auf Schmerzen hin!!! Er lügt! Schutzwecke vertut Stoßbewegungen!

#### IV. Zur Schuldfähigkeit

Dass der Beschuldigte zu den Tatzeitpunkten nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stand, ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des Beschuldigten zu seinen Trinkgewohnheiten. Auch wussten sämtliche Zeugen der Tat vom 12.12.2016 nichts über alkohol- oder sonstige rauschbedingte Ausfallerscheinungen beim Beschuldigten zu berichten. Die Ergebnisse der Alkoholanalyse sowie der chemisch-toxischen Untersuchung der bei dem Beschuldigten am 12.12.2016 um 15:58 Uhr entnommenen Blutprobe, über die der rechtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. Betz in der Hauptverhandlung berichtete, stehen im Einklang mit den Angaben des Beschuldigten. So habe die Untersuchung eine BAK von 0,00 Promille im Mittelwert sowie ein durchwegs negatives Ergebnis im Hinblick auf die Testung auf die üblichen Betäubungsmittel und ihre Abbauprodukte ergeben. Hierbei ist der Kammer bewusst, dass die Untersuchungsergebnisse aufgrund des langen Zeitablaufs zwischen der Tat (6 Uhr morgens) und der Blutentnahme (15:58 Uhr) nicht sehr aussagekräftig sind. Anlass dazu, an den Angaben des Beschuldigten bzw. den Beobachtungen der Zeugen zu zweifeln, bieten die Untersuchungsergebnisse dennoch nicht.

1.

*and, Hochstapler Gerd Postel war für seine Sache wurde gefragter Sachverständiger bei Gerichten!!!*

Zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten hat die Kammer den ihr für seine Fachkunde bekannten erfahrenen Sachverständigen Dr. Wörthmüller, Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie im Klinikum am Europakanal in Erlangen gehört. Dieser habe den Beschuldigten in <sup>zwei</sup> drei Gesprächen in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg exploriert und psychiatrisch untersucht, wobei sich die anfänglich eingeschränkte Bereitschaft des Beschuldigten, sich gegenüber dem Sachverständigen einzulassen, gegeben habe und der Beschuldigte schließlich zu umfänglichen Angaben bereit gewesen sei.

Daneben stütze sich das Gutachten auf die von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übersandten Ermittlungs- und Beiakten, wobei ein enthaltenes psychiatrisches Gutachten des Sachverständigen Dr. Knoll zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten den Vorwurf BZR Ziffer 2 betreffend besondere Berücksichtigung gefunden hätte.

Der Sachverständige hat folgendes ausgeführt:

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer maßgeblichen hirnganischen Erkrankung seien nicht gegeben. Zwar habe der Beschuldigte geschildert, im Jahr 2009 einen Schlaganfall erlitten zu haben, welchen er nicht habe ärztlich behandeln lassen. Infolgedessen habe er nicht sprechen, lesen oder schreiben <sup>rechnen</sup> können. Diese Symptome hätten sich aber, bis auf Wortfindungsstörungen, zurückgebildet. Wie der Sachverständige hierzu jedoch weiter ausführte, seien die verbleibenden Symptome des wie auch immer gearteten gesundheitlichen Vorfalles beim Beschuldigten nicht schwerwiegend. Die vom Beschuldigten behaupteten Wortfindungsstörungen seien minimal und kaum wahrnehmbar. Weitere typische Folgen einer maßgeblichen hirnganischen Schädigung, wie zum Beispiel demenzielle Veränderungen oder hirnganische bedingte Persönlichkeitsveränderungen seien nicht festzustellen gewesen.

Auch eine schwerwiegende affektive Erkrankung bzw. Komponenten einer solchen Erkrankung seien nicht zu beschreiben. Für eine Suchterkrankung oder eine Persönlichkeitsstörung hätten sich keinerlei Hinweise ergeben. Zwar beschäftige sich der Beschuldigte vermehrt mit ungewöhnlichen Themen, wie, neben der Gaskammertemperaturtheorie, mit staatsleugnenden Theorien, Verschwörungstheorien zur Mondlandung oder der Widerlegung der Thesen von Albert Einstein. Hieraus allein könne aber keine psychiatrisch relevante Persönlichkeitsproblematik abgeleitet werden. Aus psychiatrischer Sicht bestehe allerdings kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte an einer **anhaltenden wahnhaften Störung (ICD 10: F 22.0)** leide, die als **krankhafte seelische Störung** einzuordnen sei. Mit dieser anhaltend wahnhaften Störung gehe eine paranoid zu deutende Angststörung einher.

a)

Hierbei stelle die bei dem Beschuldigten in Bezug auf die Vernichtung der Juden in den Gaskammern von Auschwitz vorherrschende Vorstellung, welche unkorrigierbar und fest sei, und von deren Richtigkeit der Beschuldigte ihn, den Sachverständigen, im fortgeschrittenen Verlauf der Exploration auch habe überzeugen wollen, das einzige und maßgebliche Krankheitssymptom dar. Aus diesem Grund sei auch das Vorliegen einer schizophrenen Psychose zu verneinen. Zwar sei der Inhalt der Wahnvorstellung nach dem allgemeinen Bewertungsmaßstab als bizarr einzuordnen. Da der Wahn jedoch nicht auf Wahnvorstellungen oder Halluzinationen beruhe, die Vorstellungen des Beschuldigten in den entsprechenden Internetforen in „Einzelfällen“ sogar geteilt würden, liege ein für schizophrene Erkrankungen regelhaftes isoliertes, nur auf den Beschuldigten selbst bezogenes Wahnsystem nicht vor. Auch andere Symptome einer schizophrenen Erkrankung,

ist leichtlich korrigierbar, wenn man nur einen **WESENTLICHEN** Fehler nachweist! Entweder durch Experiment od. durch Berechnung.

Flordreuhungen beweisen die Richtigkeit der GKT! Aussehen hätte man sie widerlegen können!

Wodurch begründet? Überhaupt nicht!  
GKT ist nicht widerlegt worden!

die können es nicht korrigieren :)

Zu keinem Zeitpunkt habe ich Angstgefühle entwickelt  
oder davon berichtet.

~~Wer~~

Wenn man eine gewisse Vorsorge gegen eine mögliche Gefahr  
trifft, so ist dies nicht durch Angst gekennzeichnet.

Ausserdem müsste wohl jeder Autofahrer in die Psychiatrie  
eingewiesen werden, weil er einen Sicherheitsgurt beim  
Fahren anlegt.

Allein mein gewähltes Verteidigungsmittel, primitive Larze,  
beweist, daß ich nicht wirklich mit einem Angriff der  
Juden rechnete. Ausserdem hätte ich mir wohl eine  
20 mm Gatlingkanone auf den Rücken montiert!

Mein Handeln war eine Abwägung zwischen der Unwahrscheinlichkeit  
eines Angriffs und dem Verteidigungsaufwand bzw. den  
damit verbundenen Kosten.

Tatsächlich krankhaft und paranoid war die Hinzuwucherung  
des SEK zu einer einfachen Rechnabestätigung bei einem  
69-Jährigen

kurz: "Da der Wahn nicht auf einer Wahnvorstellung beruht,  
ist die Diagnose eines Wahns eindeutig"

wie etwa Ichstörungen oder formale Denkstörungen lägen nicht vor, weshalb die Diagnose einer anhaltenden wahnhaften Störung eindeutig sei.

unlogisch!

b)

Quatsch in Wiederholung!

Im Zusammenhang mit den den Beschuldigten beherrschenden Wahnvorstellungen habe dieser erhebliche Angstgefühle entwickelt. Da der Beschuldigte der Überzeugung sei, über Erkenntnisse zu verfügen, welche „die Juden“ verbergen wollten, habe er große Angst, von „den Juden“ misshandelt und getötet zu werden. Hierbei sei der Beschuldigte überzeugt gewesen, dass man ihn töten wolle und sogar „noch mehr“ mit ihm machen wolle. Schließlich sei bekannt, wie „die Juden“ mit ihren Opfern umgehen würden, dass diese ihre Opfer vor dem Töten noch „ordentlich verstümmeln“ würden.

z.B. in Kiew oder Neustettin

gegeben HAT!

Auch wenn es in den letzten Jahren tatsächlich die vom Beschuldigten behaupteten beiden Drohungen ihm gegenüber gegeben haben sollte, seien, so der Sachverständige, die Ausprägung und Art der Befürchtungen des Beschuldigten als paranoid einzustufen.

Sachverständige argente paranoid völlig unlogisch auf IDIOT!

c) Weltfreund! Derselben Argumentationsqualität schließt sich auch das Gericht an!!!

Dieses Ergebnis stehe auch nicht im Widerspruch zu den Einschätzungen des Sachverständigen Dr. Knoll, welcher im Verfahren 45 Ds 406 Js 50592/10 (BZR Ziff. 2) unter dem Datum des 27.04.2011 ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten verfasst habe. Soweit der psychiatrische Sachverständige damals zu dem Ergebnis gekommen sei, dass bei dem Beschuldigten eine - die Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigende - akzentuierte Persönlichkeit mit paranoiden bzw. schizoiden Anteilen vorliege, stehe dies mit dem aktuellen Befund durchaus in Einklang. Eine wahnhafte Störung trete nicht von heute auf morgen auf, vielmehr stelle deren Entwicklung einen kontinuierlichen Prozess dar. Es sei davon auszugehen, dass dieser Prozess zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Knoll bereits begonnen und sich nach dem Tod der Mutter in den Folgejahren aufgrund der nun vollständig aufgehobenen sozialen Kontrolle massiv beschleunigt habe.

besteht warum??

Quatsch

Quatsch! Unsinn! Phantasie!

Internet war die soziale „Kontrolle“! Außerdem hatte ich weiterhin Kontakt, wenn auch nur wöchentlich.

Anhand des Eindrucks der Kammer von dem Beschuldigten und der im Rahmen der mündlichen Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse über die von ihm begangenen

Taten hat die Kammer nicht den geringsten Zweifel, dass die Diagnose des Sachverständigen zutrifft.

Gretchen

Ist bereits mit dem nicht zur Kenntnis genommenen Experiment mit Milchzucker widerlegt!

paranoid ist es, wenn SEK wegen Verurteilung bei 69-Jahre in voller Ausbreitung akzentuiert!!!

Sofern perfekt: 7cm quadrat x 19cm hoch  $\cong$  Kochtopf mit 4lcm Befüllung  $\cong$

28 5,8 kg Zyklon B bei 4 Kochtöpfen? 600  
Rudolf Höss: 4-6 kg und 5-7 kg, manchmal 2-3 Dosen mehr, je nach Witterung

So versuchte der Beschuldigte auch in der Hauptverhandlung wiederholt und ausführlich, die Kammer von der Richtigkeit der von ihm entwickelten „Gaskammertemperaturtheorie“ zu überzeugen. Hierzu hatte der Beschuldigte einen leeren Tetrapack mitgebracht, welchen er zuvor mit Aluminiumfolie umwickelt hatte. Anhand dieses Pakets, welches in seinen Proportionen angeblich den Abmessungen der in Auschwitz verwendeten Zyklon-B-„Kochtöpfe“ entsprochen habe, versuchte der Beschuldigte immer wieder, die Kammer zu der Einsicht zu bringen, dass Juden keine Menschen seien. *Nein, sondern daß die GKT extrem hoch war und deshalb J. keine M. sein können.*

2 Nachweise zu meinen Vortrag

An dieser grundlegenden wahnhaften Überzeugung hielt der Beschuldigte, dem erkennbar bewusst war, dass seine Vorstellungen von kaum jemandem geteilt werden, selbst im Hinblick auf die im Raum stehende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest. *weil 1 + 1 = 2 ist und dies vom „Gehirn“ nicht geteilt wird*

Physik!  
Referenzen  
16 Stück

Auch seine Vorstellung, „die Juden“ die Weltmacht anstreben würden und er deshalb, trotz der für ihn verheerenden Folgen, verpflichtet sei, weiter als „Volksaufklärer“ tätig zu sein, ist offensichtlich nicht korrigierbar. *Die Juden sagen dies selbst!*

*Widerspruch!*

Zuletzt ist die Einschätzung des Sachverständigen, dass der Beschuldigte unter einer paranoid zu deutenden Angststörung leide, in hohem Maße nachvollziehbar und plausibel. So hat der Beschuldigte zum Zwecke der Verteidigung gegen drohende Angriffe nicht nur eine Lanze gefertigt, sondern er hat auch ein Messer zwischen den Holzrahmen und das Polster der von ihm als Bett benutzten Klappcouch gesteckt. Besonders plastisch wird die Befürchtung des Beschuldigten belegt durch die Wörter, die der Beschuldigte in den Staub auf dem Deckel des im Wohnzimmer aufgestellten Klaviers geschrieben hat. Hierbei sollen, wie der Beschuldigte in der Hauptverhandlung glaubhaft ausführte, die Wörter „Gaskammertemperatur!“ und „Mord“, verbunden mit einem Folgepfeil, darauf hinweisen, dass, wenn ihm etwas zustoße, dies ein Mordanschlag wegen der von ihm verbreiteten Theorie sein müsse. Das entsprechende Lichtbild des Schriftzugs hat die Kammer in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen (Bild 22, Bl. 103 d. A.).

cl. Kule!

#Angst!

*+ Drohungen!*

Weiter konnte sich der Beschuldigte, der auch in der Hauptverhandlung noch angab, nicht zu wissen, wer tatsächlich in der Wohnung gewesen sei, offenbar bis zuletzt nicht davon überzeugen, dass der Einsatz am 12.12.2016 seitens der Polizei und nicht von jüdischer Seite erfolgte. Weder die bei dem Einsatz am 12.12.2016 getragene Ausrüstung der Beamten, noch die Tatsache der anschließenden polizeilichen bzw. gerichtlichen Sachbearbeitung konnten den Beschuldigten von der Vorstellung abbringen, dass

*Juden sind im Polizeieinsatz tätig und keine Deutschen.  
59197 könnte Jude sein oder im Vorgesetzten Auftrag gehandelt haben!  
gezielte, normalweise tödlicher Kopfstoß!*

→ Giftanschlag in JVA ist hoch bewertend

601

weil der GKT haben die J. alle Grund darauf

das jüdische Volk ihm Böses will) Dies belegt auch die Frage des Beschuldigten nach dem Einsatz vom 12.12.2016 in die Runde der anwesenden Polizeibeamten hinein, ob „Juden“ anwesend seien. Noch zum Zeitpunkt der Exploration durch den psychiatrischen Sachverständigen war sich der Beschuldigte „ziemlich sicher“, dass der Angriff von jüdischer Seite, wahrscheinlich vom Mossad, ausgegangen sei. !!!

Schlupfloch wurde und auch mit Mossad geschickt!

3. Geistlicher, Schamane, Hochkapler => Gerald Postel

Der Sachverständige Dr. Wörthmüller kam weiter zu dem Schluss, dass aufgrund der anhaltenden wahnhaften Störung des Beschuldigten, welche als schwer ausgeprägt eingeschätzt werden müsse, dessen Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt der Taten beeinträchtigt war und damit die medizinischen Voraussetzungen des § 20 StGB vorgelegen hätten.

a) 01.09.2016

Aus den Angaben des Beschuldigten ergebe sich, dass er nicht in der Lage war und ist, das Unrecht der von ihm begangenen Tat einzusehen. Unterstelle man, dass die geäußerten Befürchtungen des Beschuldigten, dass die Juden die Weltherrschaft und die Ausrottung der Menschheit im Wege eines umfassenden Völkermordes anstreben würden, seiner tatsächlichen tiefen Überzeugung entsprechen, komme man zu dem Ergebnis, dass die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigt war. Aus seiner Sicht habe es für ihn, den Beschuldigten, keine andere Möglichkeit gegeben, die drohende Gefahr für die Menschheit abzuwehren. Er habe es als Pflicht angesehen, wie geschehen tätig zu werden. Da der Beschuldigte aufgrund der anhaltenden wahnhaften Störung der tiefen Überzeugung war, nicht gegen Menschen, sondern gegen hochtemperamenturresistente Wesen, die noch dazu eine große Gefahr für die Menschheit darstellten, vorzugehen, war die Fähigkeit des Beschuldigten, das Unrecht seiner sich tatsächlich gegen Menschen richtenden Tat einzusehen, beeinträchtigt. Nee, das Gefühl ist

we. bestellte deagel - Angaben

Exp. +

Juden

offenbar geistkrank aufgrund erkennbarer Dummheit. Es behauptet, Wesen in Gaskammern seien auch Menschen, wenn sie 100000<sup>o</sup>d ausstrahlen!

b) 12.12.2016

Der Sachverständige führte weiter aus, dass der Beschuldigte auch am 12.12.2016 nicht in der Lage gewesen sei, das Unrecht seiner Tat zu erkennen. Der Beschuldigte sei aufgrund seiner Erkrankung in besonders hohem Maße Angstgefühlen ausgesetzt gewesen. Auch wenn man zugrunde lege, dass der Beschuldigte im Laufe der letzten Jahre tatsächlich zwei Mal <sup>bedroht</sup> wurde, sei die besonders nachhaltige Angst des Beschuldigten, der sein Leben ständig und konkret bedroht sah, einer krankheitsbedingt veränderten Verarbeitung der entsprechenden Erlebnisse zuzuordnen. Der Beschuldigte habe aufgrund

Exp. + wiss. Untersuchg

\* aufgrund: wissenschaftlicher und durch Experiment verifizierter Untersuchungen auf Grundlage allgemein anerkannter OFFENKUNDIGKEITEN, nämlich Holocausttatsache, Zyklon B Eigenschaften, Kochtopfabmessungen und Tötungszeiten, ergibt sich ~ 100000<sup>o</sup>d warme Gaskammer, in welcher Menschen niemals durch Zyklon B getötet hätten werden können. Aber Juden. => Juden sind keine Menschen

ursächlich für die Verkennung der Situation und damit für die irrige Annahme einer Notwehrsituation waren. Es ist nachvollziehbar, dass der Beschuldigte, der sich seit Jahren mit der kommenden und unabwendbaren Rache „der Juden“ beschäftigte, der sich zu Verteidigungszwecken eine Lanze fertigte und der für den Fall, dass ihm etwas zustoßen würde, Botschaften für die ermittelnden Behörden im Staub hinterließ, davon ausging, dass es sich bei dem frühmorgendlichen Eindringen in seine Wohnung nun tatsächlich um den lange befürchteten Angriff handelte. Hierfür spricht auch das Verhalten des Beschuldigten nach seiner Festnahme, als er die nun ohne weiteres als solch zu erkennenden Polizeibeamten fragte, ob Juden anwesend seien sowie das Verhalten des Beschuldigten im weiteren Verlauf des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens. Der Beschuldigte war bis zuletzt nicht davon zu überzeugen, dass der „Angriff“ auf ihn von staatlicher und nicht von „jüdischer“ Seite ausging. Etwas anderes lässt sich auch aus der Tatsache, dass der Beschuldigte bei der Durchsuchung seiner Wohnung im Jahr 2011 noch verstanden hat, dass die Maßnahme von polizeilicher Seite ausging, nicht ableiten. Vielmehr ist die Kammer aufgrund der plausiblen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Wörthmüller davon überzeugt, dass die Erkrankung des Beschuldigten im Jahr 2011 noch nicht weit fortgeschritten war. *Nein, damals gab es noch keine Mardolobergere. und mein Name war noch unbekannt!*

*eben! Angriff*

*? 36% Juden!  
2011 gab es noch keine Mardolobergere!*

**c)**

**Rechtliche Würdigung:**

*unwiderlegt*

**NEIN!**

Der Beschuldigte beging mit der Veröffentlichung der Texte und dem tätlichen Angriff auf den Polizeibeamten mit der Kennnummer 59197 zwei rechtswidrige Taten, für die er bei gegebener Schuldfähigkeit zu bestrafen gewesen wäre. *Nein, das war ein Auslass und Einverständnis beweist das auch sonst gerollten Kopfstoß, der unnötig war!*

Der unter A) II. 1.) festgestellte Sachverhalt erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB. Der gleichzeitig verwirklichte Absatz 2 dieser Vorschrift tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00 –, BGHSt 46, 212-225). Etwaige irrige Vorstellungen des Beschuldigten dahingehend, dass seine Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt und damit nicht rechtswidrig seien, sind wahnhaft und führen weder zu einem Wegfall des subjektiven Tatbestands noch zur Annahme eines Rechtfertigungsgrundes. *darauf habe ich mich nicht berufen!*

*Sondern auf die naturwissenschaftlich begründeten Erkenntnisse der GBT*

Hiermit sachlich zusammentreffend (§ 53 StGB) erfüllt der unter A) II. 2.) festgestellte Sachverhalt den objektiven und subjektiven Tatbestand des versuchten Totschlags mit

*nur ich wurde verletzt und dies in Tötungsabsicht*

gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 212, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23, 52 StGB. Von einer Verfolgung des dem Beschuldigten mit der Antragschrift darüber hinaus zur Last gelegten Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte wurde gemäß § 154 a StPO abgesehen.

Die Kammer konnte sich dabei nicht davon überzeugen, dass der Beschuldigte bezüglich des Mordmerkmals der niederen Beweggründe vorsätzlich handelte. *fast förlieben*

Ein Rücktritt vom Versuch des Totschlags ist nicht gegeben. Der Beschuldigte stellte seinen Angriff gegen den Polizeibeamten erst ein, als er überwältigt worden war. Für die Annahme eines freiwilligen Rücktritts vom unbeeendeten Versuch ist damit kein Raum. *Nein, wg. Kopfstoß*

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes sind nicht gegeben.

D) Rechtsfolgen:

*Netzwerk! Und dies nach 3 Morddrohungen und rechtswidrige (§1366) Wohnungsstürmung mit SEK wegen eines Rechtsvers bei 69-jährigen.*

I. Unterbringung

*Man hatte mich bereits Ende 2014 vollständig identifiziert gehabt und konnte alle meine Texte. Und Ende 2016 hat man mich mit SEK-Hilfe töten wollen, weil man wusste, juristisch ist das nicht zu machen.*

Der Beschuldigte ist nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen, da feststeht, dass er im Zustand der Schuldunfähigkeit eine erhebliche rechtswidrige Tat, nämlich einen versuchten Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung begangen hat und die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seiner Tat(en) ergibt, dass von ihm infolge seines die Tat überdauernden Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. *Netzwerk!* *Juden*

Die Kammer ist dabei davon überzeugt, dass der Angriff auf dem Polizeibeamten am 12.12.2016 eine direkte Auswirkung der krankheitsbedingten Situationsverkenntung durch den Beschuldigten war, der infolge seiner wahnhaften Störung und der damit einhergehenden paranoiden Ängste von einem Anschlag auf sein Leben ausging (vgl. oben unter IV. 4 a) und b)). *Notwehr! Angriff war rechtswidrig, da nicht von einem Feind ausgeht!*

Der Sachverständige Dr. Wörthmüller hat sich zur Notwendigkeit der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB geäußert. Bei der wahnhaften Störung handele es sich um eine überdauernde psychiatrische Erkrankung.

kung. Das bei dem Beschuldigten vorliegende Störungsbild sei – auch unter Anwendung von Medikamenten – nur sehr schwer behandelbar. Hinzu komme, dass sich der Beschuldigte bislang nicht von dem Verhalten, welches ihm vorgeworfen werde, distanziert habe. Nach wie vor befinde der Beschuldigte sein Verhalten für richtig.

war wohl mal von W. behauptet, nicht auslenkbar!

↳ Reaktion richtig!

Aufgrund dieser Umstände bestehe die große Gefahr, dass der Beschuldigte bei Vorliegen der entsprechenden Rahmenbedingungen, beispielsweise wenn es darum gehen, einen Eingriff in sein persönliches Umfeld oder in sein Erlebens- und Verhaltensabläufe abzuwehren, neuerliche vergleichbare Taten begeht. Für die Gefahr einer gewaltsamen Reaktion spreche auch, dass der Beschuldigte in einer früheren Situation gegenüber Polizeibeamten (BZR Ziffer 2) aggressiv reagiert habe. Auch wenn der Beschuldigte zum damaligen Zeitpunkt (09.04.2010) die Polizisten als solche erkannt habe, spreche dieser Vorfall dennoch für eine bei dem Beschuldigten vorliegende überdauernde Tendenz zu überschießendem Verhalten in besonderen Konstellationen. Aufgrund der Wahnerkrankung des Beschuldigten bestehe zudem ein hohes Risiko, dass der Beschuldigte soziale Situationen missinterpretieren, einen Angriff annehmen und darauf mit Gewalt reagieren könnte. Es sei zu erwarten, dass der Beschuldigte sich den ihm aus seiner Sicht drohenden Gefahren jeweils mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich, damit auch gewaltsam, erwehren werde.

falsche Darstellung und unsere Angaben sind nicht gemindert

Die Kammer folgt nach eigener kritischer Würdigung dieser Einschätzung des Sachverständigen. Nach der Überzeugung der Kammer besteht ohne die Unterbringung des Beschuldigten in einem geschützten Rahmen eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades, dass der Beschuldigte auch in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Gewalttaten begeht. Hierbei hat die Kammer berücksichtigt, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit seine Wohnung nur selten verlassen hat, ein diesbezüglich geändertes Verhalten für die Zukunft nicht zu erwarten ist und der Beschuldigte außerhalb seiner Wohnung bislang nicht gewalttätig geworden ist. Und nur 1x eine Waffe benutzt hat und alle „Gewalttaten“ nur zum Schutz eines Lebens geübt haben

Maßnahmen sind ausrechenbar von Justizseite zu erwarten, nicht von deutscher Seite!

Dennoch ist die Kammer davon überzeugt, dass der Beschuldigte auch in Zukunft in Situationen geraten wird, in welchen die Rahmenbedingungen für neuerliche Gewalttaten gegeben sind. Zum einen sind bei einer Fortsetzung der Tätigkeit des Beschuldigten in den Internetforen – diese hat er in der Hauptverhandlung bereits ernst- und glaubhaft angekündigt – weitere polizeiliche Maßnahmen zu erwarten, wenn vielleicht auch nicht, wegen der bekannten Erkrankung des Beschuldigten, strafverfolgender, so doch gefahrenabwehrender Art. Hierbei wird es unumgänglich sein, dass Polizisten auch in das

warum denn? GKT sollte doch auch dem allerdürftigsten Jerristen und Polizeibeamten einleuchten, und deshalb ist nichts zu befürchten!

unlogische Argumentation

Kein Wort über den Umstand,  
daß die GKT uns Deutsche von  
der Täterschaft beim HC entlastet!

Es wird nicht einmal behauptet, daß die GKT  
falsch ist!

Wieso denn???

persönliche Wohnumfeld des Beschuldigten eingreifen. Zum anderen wird der Beschuldigte, der trotz aller Zurückgezogenheit die Wohnung verlassen muss um sich zu versorgen, sozialen Situationen ausgesetzt sein, die die vom Sachverständigen dargestellte Gefahr einer Missinterpretation mit der Folge einer gewalttätigen Handlung durch den Beschuldigten bergen.

Reine Mutmaßungen

Unsinn, denn nichts belegt!

Dass diese Gefahr der Missinterpretation konkret besteht, wurde in der Hauptverhandlung eindrucksvoll durch den Beschuldigten selbst belegt. Zum einen zog der Beschuldigte allein aus der Tatsache, dass ein gerichtlicher Beschluss das Geburtsdatum seines

Statt meines

und das müsste gesucht werden!

Sohnes ausführte, den Schluss, dass auch sein Sohn seitens der Justiz bedroht wird.

judizielle falsche Interpretation

Zum anderen berichtete der Beschuldigte in der Hauptverhandlung auch, während des Ermittlungsverfahrens Opfer zweier versuchter Anschläge auf sein Leben geworden zu sein. Bereits am Tag der Verhaftung sei, möglicherweise durch vergiftetes Essen, versucht worden, ihn zu töten. Ihm sei an diesem Tat sehr schwindelig gewesen. Im Juni

Mitteilung 1, Verdacht 2

April zusätzlich

2017 habe man dann auch in der JVA versucht, ihn mit Essen, genauer, mit übermäßigen Eiweißmengen im Pudding und mit vergiftetem Brot und Fisch, zu töten. Letzteres sei ihm klar geworden, als er seine Fischportion auf einem neuen Tablett mit den Worten

reines Eiweiß

Falschdarstellung unzureichend

NEIN, Falsch der Shelby!

„Der wird dir schmecken“ erhalten habe und der Haushelfer am nächsten Tag die anderen, wohl aus Angst, diesen auch vergifteten Fisch ausgehändigt zu haben, gefragt habe, wie der Fisch geschmeckt habe. Nachdem er das verdächtige Essen nicht angerührt habe, die Mordanschläge damit erfolglos geblieben seien, habe man ihn kurzerhand „psychiatrisiert“ und in das Bezirkskrankenhaus in Erlangen „abgeschoben“.

Auswahl

Zwar konnte der Beschuldigte in diesem Fall dem vermeintlichen Angriff auf sein Leben schlicht durch die Verweigerung des Essens begegnen. Je nach Situation und Ausgestaltung der vom Beschuldigten angenommenen Bedrohung besteht aber die große Gefahr, dass der Beschuldigte – wie schon zuvor – zu gewalttätigen Mitteln greift.

NEIN, Eiweiß Auswahl

NEIN

erlösen und widerlegt!

hatte Auswirkung!

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) steht bei vorliegender Sachlage der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht entgegen.

MUNKERT!

II. Einziehung  $\frac{108}{73,4}$  gilt für MENSCHEN!

Tatmittel war Kopf!

Das Laptop Medion MD 98560 des Beschuldigten war als Tatmittel einzuziehen, § 74 Abs. 1 StGB.

Wörterbücher: Wenn GHT richtig, dann ist sein Gedächtnis falsch! Gericht hat diese wesentliche Aussage nicht überprüft!

E)

**Kosten:**

Als Verurteilter hat der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen; §§ 464, 465 StPO.

Richter-Zeiningger  
VRi'in LG

Vorname?

Eckert  
Ri'in LG

Vorname?

Hähnel  
Ri LG

Vorname?

Rechtsunfähig, da Letzte nicht identifizierbar.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift.

Nürnberg den 08. 01. 18

Die Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Landgerichts  
Nürnberg-Fürth



*J. Eisen*  
**Eisen**  
**Justizangestellte**

Eine „Angestellte“ kann keine  
Beamtin sein! Und deshalb ist die  
Ausfertigung auch nicht von einer  
Urkundsbeamtin unterschrieben.

Die Namen der „Richter“ sind auch nicht  
mit Vornamen versehen, was aber gesetzlich  
vorgeschrieben ist.

Dies „Urteil“ ist daher rechtsunfähig.

<http://de.metapedia.org/wiki/Gaskammertemperatur> |

